rufen, damit sie den Landen vorstehen, denen wir nicht selbst vorstehen können. Insbesondere liegt uns die Wohlfahrt der Mark Brandenburg am Herzen, unseres väterlichen Erbes, dessen Herrschaft uns zuerst zugefallen, und hat es uns deshalb notwendig geschienen, diesem Lande einen Verweser zu geben, der an unserer Statt dasselbe klüglich zu beherrschen und zu beschützen wisse, weil nur auf solche Weise zu hoffen ist, daß der Zustand der Mark und ihrer Bewohner verbessert werden könne. Deshalb nach reiflicher Überzeugung und in Betracht der unbefleckten und beständigen Liebe und Treue, und der verschiedenen und bewährten Verdienste, welche der hochgeborene Fürst Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg, unser geliebter Vetter, Fürst und Rat uns vielfältig treu und eifrig erwiesen und noch erweiset, und in der Hoffnung, daß seine Klugheit und Rechtschaffenheit sich am meisten dazu eigne, um mit Gottes Hilfe die Mark aus ihrer jammervollen Lage zu erretten und sie zu ihrem früheren Wohlstande zurückzuführen, übergeben und überlassen wir demselben mit Beirat unserer Edlen und Getreuen, die gedachte Mark Brandenburg und verordnen ihn zu einem obersten Hauptmann, Verweser und Statthalter des gesamten Landes, in der Art, daß ihm und seinen Erben alle und jede Einkünfte, Gerechtsame und Befugnisse eines wirklichen Landesherrn vollkommen zustehen sollen; nur allein die auf dem Lande haftende Würde eines Kurfürsten und Erzkämmerers behalten wir uns und unsern Erben vor. Überdies verschreiben wir dem genannten Fürsten hiermit feierlich die Summe von einhundert tausend ungarischen Goldgulden, teils um ihn für die Kosten schadlos zu halten, die auf die Verbesserung des Zustandes der Mark zu verwenden sind, teils aus Erkenntlichkeit für seine getreuen Dienste, sowie als Aufmunterung zur ferneren Ergebenheit und Dienstwilligkeit, und weisen dieselben auf die Bürger, Städte und Dörfer des Landes an, doch mit dem Vorbehalte, daß sowohl wir als unsere Erben die Mark Brandenburg durch Erlegung der genannten Summe wieder einzulösen und an uns zu bringen befugt sein sollen. Endlich fordern wir alle Vasallen, Bürger und Unterthanen der Mark ernstlich und bei Androhung unseres schwersten Unwillens auf, dem erlauchten Fürsten Friedrich und seinen Erben hold, treu und gewärtig zu sein, und ihnen den Eid der Treue unweigerlich zu leisten.“ Außer der im vorstehenden Vertrage erwähnten Verschreibung von 100000 Goldgulden auf die Marken gab ihm Sigismund eine ähnliche Verschreibung von 50000 Goldgulden als Mitgift der Tochter des Sachsenherzogs bei ihrer Vermählung mit Friedrichs Sohn. Somit waren die Marken dem Burggrafen verpfändet, aber nicht für die Darlehen, die er anderweitig dem Könige gemacht, sondern für den Aufwand von Geld und Mühe, dem er zur Rettung des halb verlorenen Landes sich unterzog; denn um das Ansehen und die Gewalt der Obrigkeit wieder fester zu begründen, mußte er viele verpfändete Krongüter und Rechte einlösen.

M. K. von Helldorff.

---

http://www.digibib.tu-bs.de/?docid=00000342